



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.11.2015  
COM(2015) 581 final

ANNEX 1

## ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsrat vertreten werden soll**

## ANHANG

### ENTWURF

#### **BESCHLUSS NR. 1/2015 DES ASSOZIATIONSRATES EU -REPUBLIK MOLDAU**

**vom ... 2015**

#### **über die Anwendung des Titels V des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Moldau**

DER ASSOZIATIONSRAT –

gestützt auf das am 27. Juni 2014 in Brüssel unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 462,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Nach Artikel 464 des Abkommens werden Teile des Abkommens seit dem 1. September 2014 vorläufig angewandt.
- 2) Die Republik Moldau hat der Europäischen Kommission mitgeteilt, dass sie ab dem 1. Januar 2016 die vollständige Um- und Durchsetzung des Titels V des Abkommens (Handel und Handelsfragen) in ihrem gesamten Hoheitsgebiet gewährleisten kann.
- 3) Der Assoziationsrat sollte die Anwendung des Titels V des Abkommens im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Moldau regelmäßig überprüfen.
- 4) Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sollte die Anwendung des Titels V des Abkommens im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Moldau überwachen und dem Assoziationsrat regelmäßig Bericht erstatten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Titel V des Assoziierungsabkommens (Handel und Handelsfragen) wird ab dem 1. Januar 2016 im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Moldau angewandt.
2. Der Assoziationsrat überprüft die Anwendung des Titels V des Abkommens im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Moldau binnen 10 Monaten nach Annahme dieses Beschlusses und danach einmal jährlich.
3. Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ überwacht die Anwendung des Titels V nach Absatz 1. Er erstattet dem Assoziationsrat einmal jährlich und bei Bedarf Bericht.
4. Titel VII findet Anwendung, soweit er in Verbindung mit Titel V angewandt wird.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Assoziationsrats*

*Der Vorsitz*